

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2013	Nr. 10
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT DES SAARLANDES

Seite

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-
Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes (HTW)

34

Vom 21. Februar 2013.....

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW)
vom 21.02.2013**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 06.02.2013 in seiner 237. Sitzung aufgrund der §§ 50 und 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), folgende Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft vom 21.02.2013 hiermit veröffentlicht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines	3
§ 1 Zweck der Ordnung und Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter	3
§ 4 Praktische Studienphase	3
§ 5 Didaktik-Konferenz	5
§ 6 Module und ECTS-Punkte	5
§ 7 Teilzeitstudium	6
§ 8 Studium im Ausland, Doppelabschluss (Double Degree)	6
§ 9 Sprachen	6
Abschnitt 2: Bachelor-Studium	7
§ 10 Studienziele	7
§ 11 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 12 Dauer und Gliederung des Studiums	7
Abschnitt 3: Master-Studium	7
§ 13 Studienziele	7
§ 14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 15 Dauer und Gliederung des Studiums	7
Abschnitt 4: Definitionen	7
§ 16 Prüfungsleistungen	7
§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 18 Klausurarbeiten	8
§ 19 Projektarbeiten	9
§ 20 Sonstige schriftliche Arbeiten und Studienleistungen	9
Abschnitt 5: Allgemeine Prüfungsregeln	9
§ 21 Zulassung zur Prüfung	9
§ 22 Anmeldung zur Prüfung	9

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge

§ 23	Fristen und Termine	9
§ 24	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	10
§ 25	Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 26	Prüfungsfähigkeit, Versäumnis, Rücktritt, Attest, Nachteilsausgleich, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 27	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	12
§ 28	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	13
§ 29	Verlust des Prüfungsanspruchs	13
§ 30	Einsicht in Prüfungsunterlagen	14
§ 31	Prüfungsausschuss	14
§ 32	Aufgaben des Prüfungsausschusses	14
§ 33	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	15
Abschnitt 6: Prüfungen im Bachelor-Studium		15
§ 34	Zweck der Bachelor-Prüfung	15
§ 35	Prüfungsaufbau	15
§ 36	Zulassungsvoraussetzung	15
§ 37	Bachelor-Abschlussarbeit	16
§ 38	Zeugnisse, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement	17
Abschnitt 7: Prüfungen im Master-Studium		17
§ 39	Zweck der Master-Prüfung	17
§ 40	Zulassungsvoraussetzung	17
§ 41	Prüfungsaufbau	17
§ 42	Master-Abschlussarbeit	18
§ 43	Zeugnisse und Master-Urkunde	18
Abschnitt 8: Schlussbestimmungen		18
§ 44	Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 45	Übergangsregelung	18
§ 46	Inkrafttreten	19
Anlagen		20
1.	ECTS-Note	20
2.	Notentabelle	21
3.	Studiengangspezifische Anlagen	22

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Zweck der Ordnung und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Allgemeinen für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW). Das Nähere des jeweiligen Studiengangs regeln studiengangspezifische Anlagen.
- (2) Sie gilt auch für das binationale Studium am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut DFHI/ISFATES soweit auf Grund der Besonderheit des Studiums in dessen Studien-, Praxis- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2 Studienziel

Das Studium an der HTW vermittelt eine umfassende anwendungsbezogene Bildung. Es bereitet die Studierenden auf die spätere verantwortungsvolle Tätigkeit vor. Die Studierende/der Studierende soll sich die erforderlichen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aneignen und zu deren selbständiger Anwendung befähigt werden. Durch Prüfungsleistungen wird nachgewiesen, dass dieses Studienziel erreicht ist. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Erreichung ihres Studienziels durch geeignete Lehr- und Beratungsangebote.

§ 3 Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter

- (1) Die den Studiengang tragende Fakultät wählt gemäß § 26 Fachhochschulgesetz (FhG) eine Professorin/einen Professor zur Studiengangsleiterin/zum Studiengangsleiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Gemäß § 26 FhG hat die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - (a) Koordination des Lehrangebotes,
 - (b) Sorge für die Erfüllung der Prüf- und Lehrverpflichtung,
 - (c) Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Studienberatung zuständigen Stellen,
 - (d) Erstattung des Berichts zur Situation von Lehre und Studium unter Einbeziehung der Ergebnisse der studentischen Befragungen und der Stellungnahme der beteiligten Fachschaftsräte und
 - (e) Organisation und Leitung der Didaktik-Konferenz gemäß § 5.

§ 4 Praktische Studienphase

- (1) Die Praktische Studienphase ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich zum Studium abgestimmter, betreuter Studienabschnitt. In der Regel wird sie in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.
- (2) Die Praktische Studienphase kann an Hochschulinstituten in Forschungsprojekten mit wissenschaftlichem Anspruch bei gleichzeitig starkem Praxisbezug abgeleistet werden. In der Regel wird sie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder Kooperationen mit Unternehmen durchgeführt.
- (3) Die Praktische Studienphase soll der Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine theoretischen Kenntnisse in der Praxis umzusetzen und zur Lösung konkreter Probleme beizutragen. Sie/er soll in der betreuenden Einrichtung Aufgaben übernehmen, die inhaltlich dem Berufsbild des angestrebten Abschlusses entsprechen.

- (4) Die Betreuung der Praktischen Studienphase erfolgt durch die für den Studiengang zuständige Praxisreferentin/den für den Studiengang zuständigen Praxisreferenten. Ihre/seine Aufgaben umfassen insbesondere:
- (a) Prüfung der fachlichen und wissenschaftlichen Eignung der Praxis-Studienplätze,
 - (b) Zulassung zur Praktischen Studienphase,
 - (c) Überprüfung und Anerkennung des Studienvertrags,
 - (d) Entgegennahme und Prüfung der Praxisberichte und Bescheinigungen sowie gegebenenfalls Stellungnahme,
 - (e) Organisation und gegebenenfalls Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen.
- (5) Ist im Studiengang eine obligatorische Praktische Studienphase vorgesehen, ist die Studierende/der Studierende verpflichtet, sich um einen geeigneten Praxis-Studienplatz bzw. um ein geeignetes Projekt zu bemühen. Sie/er wird dabei von der den Studiengang tragenden Fakultät und der/dem für sie/ihn zuständigen Praxisreferentin/zuständigen Praxisreferenten beraten und unterstützt.
- (6) Die Studierende/der Studierende schließt vor Beginn der Praktischen Studienphase mit der betreuenden Einrichtung einen Studienvertrag. Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Praxisreferentin/des Praxisreferenten einzuholen.
- (7) Die mit ECTS-Punkten bewertete Praktische Studienphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen und ist in Vollzeit zu absolvieren. Auf Antrag kann durch den Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund eine Unterbrechung genehmigt werden. Bei einem Studium nach dem kooperativen Studienmodell kann von einem zusammenhängenden Zeitraum abgesehen werden.
- (8) Die Praktische Studienphase kann begonnen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind:
- (a) studiengangspezifische Leistungsnachweise, sofern diese in den studiengangspezifischen Anlagen geregelt sind,
 - (b) Nachweis eines Praxis-Studienplatzes in Form eines unterschriebenen Vertrags, der vor Beginn der Praktischen Studienphase der Praxisreferentin/dem Praxisreferenten zur Prüfung vorzulegen ist,
 - (c) Bestätigung einer Professorin/eines Professors, dass sie/er die fachliche Betreuung der Studierenden/des Studierenden übernimmt. In Ausnahmefällen kann die fachliche Betreuung auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben übernommen werden.

Für die Zulassung sind die entsprechenden Unterlagen vor Antritt der Praktischen Studienphase bei der Praxisreferentin/dem Praxisreferenten persönlich einzureichen.

- (9) Die Studierende/der Studierende hat über ihre/seine Tätigkeit während der Praktischen Studienphase einen Praxisbericht anzufertigen. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Praktischen Studienphase bei der Praxisreferentin/dem Praxisreferenten einzureichen.
- (a) Der Praxisbericht soll die folgenden Punkte behandeln:
- Dauer der Praktischen Studienphase,
 - kurze Darstellung der betreuenden Einrichtung (insbesondere Geschäftsfelder, Beschäftigtenzahl, organisatorischer Aufbau, Marktstellung),
 - Beschreibung des Arbeitsplatzes und seiner Stellung innerhalb der betreuenden Einrichtung,
 - Beschreibung der von der Studierenden/dem Studierenden durchgeführten Aufgaben und der gewonnenen Erkenntnisse sowie Darlegung der theoretischen Basis, von der aus die Aufgaben bearbeitet worden sind,
 - gegebenenfalls kritische Analyse der in der Praxis eingesetzten Verfahren und
 - Darstellung der bei der Projektbearbeitung eingesetzten Methoden und der vorgelegten Lösungen.

- (b) Der Bericht muss von der betreuenden Einrichtung unterschrieben sein.
- (10) Zur Anerkennung der Praktischen Studienphase müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- (a) durchgehende Anwesenheit und erfolgreiche Mitarbeit in der betreuenden Einrichtung im festgelegten Zeitraum. Dies wird insbesondere durch eine entsprechende Bescheinigung, in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, der betreuenden Einrichtung nachgewiesen, die bei der Praxisreferentin/dem Praxisreferenten vorzulegen ist. Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn die betreuende Einrichtung den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die Studierende/der Studierende zu vertreten hat,
 - (b) Abgabe des Praxisberichts bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Praktischen Studienphase und dessen Anerkennung bei der zuständigen Praxisreferentin/dem zuständigen Praxisreferenten,
 - (c) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der Praktischen Studienphase im Zeugnis der betreuenden Einrichtung oder des Instituts,
 - (d) Bestätigung über das Bestehen der Praktischen Studienphase durch die betreuende Professorin/den betreuenden Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben.
- (11) Eine nicht anerkannte Praktische Studienphase kann einmal wiederholt werden.

§ 5 Didaktik-Konferenz

Mindestens einmal im Jahr soll unter der Leitung der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters eine Didaktik-Konferenz stattfinden. In ihr sollen Wünsche, Kritik und Verbesserungsvorschläge bezüglich Lehrveranstaltungen sowie die Ergebnisse der studentischen Befragungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 FhG diskutiert werden.

§ 6 Module und ECTS-Punkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Module sind ein Verbund von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika), die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Sie schließen nach spätestens einem Studienjahr mit einer Prüfung oder einem sonstigen Leistungsnachweis ab.
- (2) Die Module und der Studienverlauf ergeben sich aus den studiengangspezifischen Anlagen.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen). Ein Modul soll dabei einen Mindestumfang von 5 ECTS Punkten aufweisen.
- (4) In der Regel sind für alle Prüfungsleistungen des Studiengangs insgesamt pro Semester 30 bzw. pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß Absatz 1 werden die entsprechenden ECTS-Punkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gut geschrieben.
- (5) ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Dabei wird für einen ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden von 25-30 Stunden zugrunde gelegt. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- (6) Im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten können beliebige Module zusätzlich belegt und Prüfungsleistungen hierzu erbracht werden.
- (7) Wird ein zusätzlich belegtes Modul erfolgreich abgeschlossen, so kann die Studierende/der Studierende die Eintragung des Moduls in das Zeugnis beantragen. Es ist zu vermerken, dass dieses Modul in der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird.

§ 7 Teilzeitstudium

Für Bachelor- und Masterstudiengänge kann gemäß § 67 Absatz 4 FhG ein Teilzeitstudium vorgesehen werden. In den studiengangspezifischen Anlagen ist zu regeln, ob ein Teilzeitstudium möglich ist, wie spezielle Studienpläne für das Teilzeitstudium definiert sind und welche Regelstudienzeit vorgesehen ist.

§ 8 Studium im Ausland, Doppelabschluss (Double Degree)

- (1) Es ist zulässig, einen Teil des Studiums oder die Praktische Studienphase im Ausland zu absolvieren. Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass sie Möglichkeiten für solche Auslandsaufenthalte ohne erheblichen Zeitverlust bieten. Regeln die studiengangspezifischen Anlagen, dass ein Teil des Studiums oder der praktischen Studienphase im Ausland absolviert werden muss, so richtet sich die Anerkennung nach Absatz 2.
- (2) Die Anerkennung der an der ausländischen Partnerhochschule erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des verbindlichen und mit der Partnerhochschule abgestimmten Studienvertrags (Learning Agreement). Dieser Studienvertrag muss
 - (a) auf Seiten der HTW vor Aufnahme des Studiums an der Partnerhochschule die Zustimmung
 - der Studierenden/des Studierenden,
 - der/ des in der Fakultät für Internationales zuständigen Professorin/Professors,
 - der /des Institutional Coordinator,
 - soweit erforderlich der/des ECTS Departmental Coordinator,
 - des Prüfungsausschusses und
 - des Prüfungsamtes,
 - (b) sowie auf Seiten der Partnerhochschule der entsprechenden Personen haben.

Die Validierung erfolgt nach Vorlage des Notenblattes (Transcript of Records) nach Abschluss der Auslandsstudienphase und gemäß § 28 (Absatz 2 und Absatz 5).

- (3) Im Ausland erbrachte Teile des Studiums und der Praktischen Studienphase werden im Zeugnis dokumentiert.
- (4) Studierende haben die Möglichkeit, durch erfolgreiche Teilnahme an den äquivalenten Studienprogrammen an der ausländischen Partnerhochschule einen Doppelabschluss zu erlangen (Double Degree).
- (5) Die Studienprogramme mit Doppelabschluss (Double Degree) schließen zumindest mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht ab. Ein zusätzlicher Hochschulabschluss nach dem jeweils national geltenden Recht kann im Rahmen der Kooperation durch die ausländische Partnerhochschule verliehen werden. Soweit mit der Partnerhochschule ein Vertrag über einen Doppelabschluss abgeschlossen ist, muss der Vertrag im Einzelnen Vorgaben für den Doppelabschluss enthalten.
- (6) Die vertragschließenden Hochschulen stellen vor Vertragsunterzeichnung sicher, dass die betreffenden Studienprogramme nach den national geltenden Regeln akkreditiert wurden. Bei einer Akkreditierung durch eine europäische Agentur muss die betreffende Agentur im Register EQAR (European Quality Assurance Register) geführt werden oder Vollmitglied im ENQA (European Association for Quality Assurance) sein.

§ 9 Sprachen

Neben Deutsch können auch andere Sprachen ganz oder teilweise als Arbeits- und Prüfungssprachen zugelassen werden. Das Nähere regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

Abschnitt 2: Bachelor-Studium

§ 10 Studienziele

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

§ 11 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt das Fachhochschulgesetz. Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

§ 12 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich einer Praktischen Studienphase, Prüfungszeiten und der Bachelor-Abschlussarbeit mindestens sechs Semester. Sie wird in den studiengangspezifischen Anlagen festgelegt.

Abschnitt 3: Master-Studium

§ 13 Studienziele

Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das zu einer zweiten beruflichen Qualifikation (*post graduate*) führt. Das Master-Studium baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf. Es ist darauf ausgelegt, weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen zu ermöglichen.

§ 14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Ordnung über den Zugang/die Zulassung zu Masterstudiengängen geregelt. Der Zugang ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- (1) Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, der an einer Hochschule erworben wurde,
- (2) besondere Eignung, die durch eine Eignungsprüfung, einen qualifizierten Notendurchschnitt oder andere geeignete Verfahren nachgewiesen wird.

Die den Studiengang tragende Fakultät legt die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen fest. Das Nähere regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

§ 15 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit wird in den studiengangspezifischen Anlagen festgelegt.

Abschnitt 4: Definitionen

§ 16 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistung ist eine von der Studierenden/dem Studierenden zu erbringende, von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewertende Leistung, die Teil der Bachelor-/Master-Prüfung ist. Die Bachelor- und

die Master-Abschlussarbeit sind in § 37 und § 42 besonders geregelte Prüfungsleistungen. Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung kann von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Prüfungsleistungen sind:

- (a) Mündliche Prüfungsleistungen (§ 17),
- (b) Klausurarbeiten (§ 18),
- (c) Projektarbeiten (§ 19),
- (d) sonstige schriftliche Arbeiten und Studienleistungen (§ 20), wie z.B.:
 - Praktische Studienphase
 - Studienarbeiten
 - Referate
 - Kolloquien
 - Entwürfe, Entwurfsbestandteile
 - Praktikumsaufgaben
 - Fallstudien
 - Übungsaufgaben
 - Midterm-Klausuren
 - schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studierende/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie/er über entsprechendes Fachwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/ Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der Prüfung soll je Studierende/Studierender und Lehrveranstaltung 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Studierenden/dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studierende/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Moduls Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Studierende/der Studierende über entsprechendes Fachwissen verfügt.
- (2) Die für eine Klausur vorgesehene Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Prüfungen mit einem überwiegenden "Multiple-Choice"-Anteil sind ausgeschlossen.
- (4) Die verantwortliche Prüferin/der verantwortliche Prüfer soll bei der Prüfung anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, soll sie/er mindestens telefonisch erreichbar sein oder durch eine Person vertreten sein, die zu Klausurfragen verbindliche Auskünfte erteilen kann.

§ 19 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeit zur Gruppenarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten und Ergebnissen nachgewiesen. Hierbei soll die Studierende/der Studierende nachweisen, dass sie/er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der/des Einzelnen deutlich erkennbar sein.

§ 20 Sonstige schriftliche Arbeiten und Studienleistungen

- (1) Sonstige schriftliche Arbeiten und Studienleistungen können sowohl vorlesungsbegleitend als auch nach dem Ende der Vorlesungszeit erbracht werden und sind von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten.
- (2) Als Vorleistung können sie Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sein.

Abschnitt 5: Allgemeine Prüfungsregeln**§ 21 Zulassung zur Prüfung**

Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfung sind:

- (a) Nachweis der ordnungsgemäßen Immatrikulation im jeweiligen Studiengang und
- (b) Nachweis der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen.

§ 22 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Zu jeder Prüfung des Bachelor- und des Master-Studiums wird in den studiengangsspezifischen Anlagen der Termin, zu dem die Studierenden spätestens durch das Prüfungsamt angemeldet werden, festgelegt. Zu Prüfungen des 3. oder eines höheren Semesters (einschließlich deren ersten und zweiten Wiederholungsprüfung) können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen durch einen Antrag beim Prüfungsamt abmelden; das Abmelden führt automatisch zu einer Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Die Frist für die Abgabe des Abmeldungsantrags endet 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Nach diesem Termin sind Änderungen nicht mehr möglich. Falls der Studiengang auch im Teilzeitstudium studiert werden kann, erfolgt die Prüfungsanmeldung anhand des individuellen Studienplans der Teilzeitstudierenden/des Teilzeitstudierenden.
- (2) Bei Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt automatisch eine Wiederanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) Alternativ können die studiengangsspezifischen Anlagen ein aktives Anmeldeverfahren vorsehen.

§ 23 Fristen und Termine

- (1) Prüfungstermine und Hilfsmittel für Prüfungsleistungen gemäß § 16 a,b werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Prüfungstermine und Hilfsmittel für Prüfungsleistungen gemäß § 16 c,d werden von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Die Prüfungsleistungen gem. §16 a,b werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Lehrveranstaltungen von zwei aufeinander folgenden Semestern erbracht. Die Fakultäten können Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen und Prüfungen zu Blockveranstaltungen in die Vorlesungszeit verlegen. Frühestmöglicher Termin für Wiederholungsprüfungen sind im Wintersemester der 1. Dezember und im Sommersemester der 1. Juni.

- (3) Eine Prüfungsübersicht mit Angaben zu Art, Ort und Zeit der Prüfungen gemäß 16 a,b sowie den erlaubten Hilfsmitteln wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang veröffentlicht. In der Prüfungsübersicht angegebene Termine dürfen nur auf zeitlich spätere Termine verschoben werden. Terminverschiebungen müssen vor dem ursprünglichen Termin veröffentlicht werden.
- (4) Pro Tag dürfen maximal 2 Prüfungsleistungen gemäß § 16 a,b, zeitlich abgestimmt, angeboten werden. Mindestens eine davon muss eine Wiederholungsprüfung sein, es sei denn, bei beiden Prüfungen handelt es sich um Wahl- bzw. Wahlpflichtfächer.
- (5) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt im Online-Portal (elektronisches Studienbuch) der HTW innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin, spätestens aber zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Note der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit muss spätestens acht Wochen nach Abgabe durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen können durch bestanden/nicht bestanden oder mit folgenden Noten bewertet werden:

Note	Note in Worten	Bedeutung
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Sowohl die Noten einzelner Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Teilleistungen) als auch die Gesamtnoten werden mit einer Nachkommastelle angegeben (z.B. 1,1, 1,2, 1,3...). Weitere Stellen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt.
- (4) Eine mit 4,0 (ausreichend) bewertete Prüfungsleistung soll der Erbringung von 40% der für die Prüfung vordefinierten Leistungsanforderungen entsprechen.
- (5) Bei einem Modul, das aus mehreren Teilen besteht, wird die Gesamtnote als Mittelwert aus den gemäß den studiengangspezifischen Anlagen gewichteten Leistungsanteilen (lt. Anlage 2 Notentabelle) ermittelt. Wird eine Vorleistung zusammen mit einer Prüfungsleistung bei der Festsetzung der Note berücksichtigt, ist sie bei der Bewertung und Wiederholung wie eine Prüfungsleistung zu behandeln.
- (6) Sofern einzelne Prüfungsleistungen an Stelle einer Note die Bewertung "bestanden" vorsehen, werden diese Leistungen bei der Bildung von Gesamtnoten nicht berücksichtigt.
- (7) Für den Bachelor- und Master-Abschluss wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Module des Studiengangs und der Abschlussarbeit oder gemäß den Bestimmungen der studiengangspezifischen Anlagen.
- (8) Gegenvorstellungen zu der Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind innerhalb von 1 Monat nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen gemäß § 30 Absatz 1 an den Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Abweichend hiervon kann maximal eine Prüfungsleistung des 1. bis 3. Fachsemesters sowie maximal eine Prüfungsleistung ab dem 4. Fachsemester dreimal wiederholt werden. Eine Abmeldung von einer 3. Wiederholungsprüfung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen/anerkannten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 26 Prüfungsfähigkeit, Versäumnis, Rücktritt, Attest, Nachteilsausgleich, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Durch die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der Aufgaben einer Prüfungsleistung erkennt die Studierende/der Studierende an, dass ihr/ihm leistungsmindernde Umstände, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, nicht vorliegen und dass sie/er prüfungsfähig ist. Treten leistungsmindernde Umstände und/oder fehlende Prüffähigkeit nach Antritt der Prüfung auf, ist dies nachträglich durch ein fachärztliches Attest zu belegen.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) gewertet, wenn die Studierende/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. eine Prüfungsvorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die Studierende/der Studierende ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so erfolgt die Zulassung zum nächsten regulären Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsteilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die Studierende/der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfungsleistung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.
- (5)
 - (a) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen (gemäß § 16) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsformen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer/seiner Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, verlangt der Prüfungsausschuss zum Ausgleich gleichwertige Ersatzleistungen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls gleichwertige Ersatzleistungen vorzusehen.
 - (b) Auf Verlangen der Studierenden/des Studierenden ist die Beauftragte/der Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende der HTW zu beteiligen.

- (c) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der Studierenden/des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Studierende/der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.
 - (d) Macht die Studierende glaubhaft, dass sie wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder aufgrund der Wahrung von Familienpflichten nicht dazu in der Lage war, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, so kann durch den Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen anders zu erbringen. Das gleiche gilt für den Studierenden aufgrund der Wahrung von Familienpflichten. Als Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (6) Versucht eine Studierende/ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet. Als Fall des Täuschungsversuchs werden auch alle Formen des Plagiat, insbesondere aber das Internetplagiat verstanden. Bei einem Täuschungsversuch während des Prüfungstermins kann die/der Studierende ohne Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; das unzulässige Hilfsmittel und die bis zur Aufdeckung erbrachte Prüfungsleistung können eingezogen werden. Der Täuschungsversuch ist zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen, insbesondere wiederholten Fällen des Täuschungsversuchs durch Plagiat kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
 - (7) Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann in der Regel nach Abmahnung von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Die Abmahnung und der Ausschluss sind zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
 - (8) Die Studierende/der Studierende kann bis spätestens 2 Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) gemäß Absatz 6 oder 7 beim Prüfungsamt schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 oder Absatz 7 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung, für die eine Note vorgesehen ist, gilt als bestanden, wenn diese mit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) bewertet wird. Näheres regeln die studiengangspezifischen Anlagen.
- (2) Hat die Studierende/der Studierende die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Erfolgreich absolvierte Studienzeiten bzw. Studiensemester und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer deutschen Hochschule in dem gleichen Studiengang, in dem die Anerkennung erfolgen soll, erbracht worden sind und wenn es sich bei dem betreffenden Studiengang an der Hochschule um einen akkreditierten Studiengang handelt.
- (2) Erfolgreich absolvierte Studienzeiten bzw. Studiensemester und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an deutschen oder ausländischen Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit von Studienzeiten ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten Studienzeiten und dem durch sie zu ersetzenden Teil des Hochschulprogramms, in dem die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann. Die Beweislast liegt bei der HTW. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, die sich auf der Basis von Lernergebnis, Inhalt, Umfang und Anforderung der zu erbringenden Leistungskontrollen, an den erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen in dem betreffenden Modul der HTW orientiert. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperations-Vereinbarungen zu beachten.
- (3) Einem Antrag nach Absatz 2 sind alle zu einer Bewertung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen für eine Bewertung obliegt in erster Linie dem Antragsteller.
- (4) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien- sowie an anderen Bildungseinrichtungen, an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß. Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Vergleichbare Praktische Studienphasen werden angerechnet.
- (6) Erfolgreich abgelegte Studienzeiten – Studiensemester – nach Absatz 1 und 2 an deutschen oder ausländischen Hochschulen werden im Ganzen angerechnet. Im Abschlusszeugnis erfolgt für jedes Semester ein Globalanerkennungsvermerk mit Ausweisung einer Semesternote. Diese wird analog der HTW-Gesamtnotenberechnung ermittelt und bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.
- (8) Studierende müssen Prüfungsleistungen in dem Studiengang erbringen, in dem sie immatrikuliert sind. Demnach können Prüfungsleistungen, die während der aktuellen Immatrikulation an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang oder Zertifikatsstudiengang der HTW als „Ersatzprüfung“ geschrieben werden, nicht anerkannt werden. Sind Studierende ordnungsgemäß an zwei Hochschulen bzw. in mehreren Studiengängen an der gleichen Hochschule immatrikuliert, ist die Erbringung einer anrechenbaren Prüfungsleistung vor Erbringung der Leistung durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (9) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen muss vor der ersten möglichen regulären Prüfungsteilnahme erfolgen.

§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs

Eine Studierende/ein Studierender verliert den Prüfungsanspruch für den Studiengang, wenn sie/er alle Prüfungswiederholungen nach § 25 ohne Erfolg wahrgenommen hat. Das gilt auch für den Fall des Fernbleibens ohne triftigen Grund oder den in § 26 Absatz 6 und Absatz 7 genannten Fällen.

§ 30 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne schriftliche Prüfung beziehen, wird der Studierenden/dem Studierenden auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Ein Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters bei der den Studiengang tragenden Fakultät zu stellen. Ort und Zeit der Einsichtnahme wird durch die Fakultät mitgeteilt oder durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bachelor- und Masterprüfungsverfahrens wird der Studierenden/dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 31 Prüfungsausschuss

- (1) Je Studiengang bildet die den Studiengang tragende Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus zwei Professorinnen/Professoren und einer Studierenden/einem Studierenden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre, die der Studierenden/des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der den Studiengang tragenden Fakultät gewählt. Das studentische Mitglied muss das 3. Semester eines Bachelor-Studiengangs bzw. das 1. Semester eines Master-Studiengangs der Fakultät abgeschlossen haben und wird auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaft(en) gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer,
 - (b) Festsetzung der Prüfungstermine,
 - (c) Herstellung des Einvernehmens zur Festsetzung der Hilfsmittel,
 - (d) Zulassung zur Prüfung,
 - (e) Anerkennung von ärztlichen Attesten,
 - (f) Entscheidungen gemäß § 23, § 24 Absatz 8 und § 26,
 - (g) Feststellung der Prüfungsergebnisse,
 - (h) Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 - (i) Zustimmung zur Immatrikulation in ein höheres Semester,
 - (j) Feststellung des Verlustes des Prüfungsanspruchs,
 - (k) Prüfungsorganisation,
 - (l) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - (m) Anregung zur Reform des Studiums und der Prüfungen,
 - (n) Bestellung der Betreuerinnen/Betreuer von Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeiten,
 - (o) Verlängerung der Frist des Beginns der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit und

- (p) Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
 - (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
 - (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Studierenden/dem betroffenen Studierenden nach deren/dessen Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben delegieren. Dies bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.
 - (6) In begründeten Einzelfällen und beim Teilzeitstudium kann der Prüfungsausschuss einer Studierenden/einem Studierenden einen vom offiziellen Prüfungsplan abweichenden Prüfungsplan genehmigen.

§ 33 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Professorinnen/Professoren, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor- bzw. Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Abschnitt 6: Prüfungen im Bachelor-Studium

§ 34 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierende/der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 35 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen des Studiengangs, der Anerkennung der praktischen Studienphase und der Bachelor-Abschlussarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Praktische Studienphase erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Bachelor-Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet ist.

§ 36 Zulassungsvoraussetzung

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Abschlussarbeit sind mindestens 90 ECTS-Punkte aus den ersten drei Semestern des Studiengangs. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den studienangabezifischen Anlagen geregelt werden.

§ 37 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine besondere Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierende/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und einer praktisch verwertbaren Lösung zuzuführen.
- (2) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird von einer Professorin/einem Professor der HTW oder einer Lehrbeauftragten/einem Lehrbeauftragten, die/der einen Prüfungsauftrag erhalten hat, ausgegeben und betreut. Die Studierende/der Studierende hat das Recht, eine Professorin/einen Professor oder eine Lehrbeauftragte/einen Lehrbeauftragten seiner Wahl für die Betreuung ihrer/seiner Bachelor-Abschlussarbeit vorzuschlagen. Stimmt die Vorgeschlagene/der Vorgeschlagene zu, vergibt sie/er mit Zustimmung des Prüfungsausschusses das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit.
- (3) Die Ausgabe der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt frühestens nach abgeschlossenem 3. Semester und spätestens neun Monate nach Abschluss der Pflichtmodule und erfolgreichem Abschluss der praktischen Studienphase auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierende/der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Im Projektstudium können auch nicht-schriftliche Leistungen als Bestandteil der Bachelor-Abschlussarbeit anerkannt werden, z. B. Zeichnungen, Pläne, Projektdaten und Modelle. Umfang, Termine, Art und Details der nicht-schriftlichen Leistungen werden bei Ausgabe des Themas von der Betreuerin/von dem Betreuer festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt bis zu drei Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Studierenden/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Betreuerin/der Betreuer die Verlängerung empfiehlt. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Abschlussarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten.
- (6) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist gebunden, in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form (Näheres regelt der Prüfungsausschuss per Daueraushang) im Dekanatssekretariat abzugeben oder per Einschreiben zuzustellen. Bei vertraulichen Forschungsprojekten kann die Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit abweichend von Satz 1 bei der Betreuerin/bei dem Betreuer erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Studierende/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Abschlussarbeit sein. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer kommt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der HTW. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren muss innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden.
- (8) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe einer Note "nicht ausreichend" (Note 5,0) muss mit der Wiederholung begonnen werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studierende/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Wenn die Bachelor-Abschlussarbeit wegen inhaltlicher Mängel mit der Note "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet worden ist, legt die Betreuerin/der Betreuer dem Prüfungsausschuss die Gründe der Bewertung in einem Gutachten dar.

§ 38 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Studierende/der Studierende unverzüglich ein Zeugnis.
- (2) In das Bachelor-Zeugnis werden die Module, die Modulbewertungen, die erzielten ECTS-Punkte, die Betreuerin/der Betreuer, das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Gesamtnote sowie der Tag der letzten Prüfungshandlung aufgenommen.
- (3) Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden können auch erfolgreich abgeschlossene Wahlmodule mit ihren ECTS-Punkten und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule und mit den dort erreichten Ergebnissen in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Aufführung einer relativen ECTS-Note im Diploma Supplement erfolgt nach den in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Kriterien, die den Empfehlungen der HRK entsprechen.
- (6) Gleichzeitig mit dem Bachelor-Zeugnis erhält die Studierende/der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Abschlusses der letzten Prüfungsleistung. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch die Rektorin/den Rektor und die Dekanin/den Dekan der den Studiengang tragenden Fakultät bzw. der jeweiligen Vertreterin/des jeweiligen Vertreters unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (7) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen sowie praktische Studienphasen werden im Zeugnis dokumentiert.

Abschnitt 7: Prüfungen im Master-Studium

§ 39 Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierende/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des vermittelten Fachwissens überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

§ 40 Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung werden in den studiengangspezifischen Anlagen geregelt.

§ 41 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, der praktischen Studienphase und der Master-Abschlussarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die praktische Studienphase erfolgreich beendet wurde, sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen wurden und die Master-Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet wurde.

§ 42 Master-Abschlussarbeit

Für die Master-Abschlussarbeit gelten die Regelungen von § 37 sinngemäß mit den folgenden Unterschieden:

- (1) In der Master-Abschlussarbeit soll die Studierende/der Studierende ein Problem ihres/seines Studiengangs unter Verdeutlichung des Praxisbezugs und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse methodisch behandeln.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen geregelt. Der Bearbeitungsumfang für die Master-Abschlussarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Punkte.

§ 43 Zeugnisse und Master-Urkunde

Es gelten die Regelungen von § 38 sinngemäß. Voraussetzung für die Ausstellung der Master-Urkunde ist der Nachweis von insgesamt 300 ECTS-Punkten aus Erst- und Masterstudium sowie eventuell nachzuweisenden Auflagenfächern.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studierende/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 26 Absatz 6 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende/der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der Studierenden/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

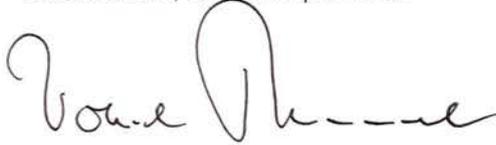
§ 45 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Regelstudienzeit befinden, können spätestens bei Beantragung des Abschlusszeugnisses die Umrechnung der Noten gemäß Anlage 2 beantragen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung außerhalb der Regelstudienzeit befinden und nach dem 01.10.2012 Leistungen erbringen, können spätestens bei Beantragung des Abschlusszeugnisses beantragen, dass diese Leistungen nach dem Notensystem der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Februar 2009 auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

§ 46 Inkrafttreten

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Zustimmung der Ministerpräsidentin und durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Saarbrücken, den 04. April 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolrad Rommel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Wolrad Rommel

Rektor

Anlagen**1. ECTS-Note**

Den Empfehlungen der HRK folgend wird die nach dem Notensystem der HTW vergebene Gesamtnote im Diploma Supplement durch eine relative ECTS-Note ergänzt. Die relative ECTS-Note wird wie folgt berechnet:

Note	Statistischer Bereich
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Zur Errechnung der relativen Noten werden die HTW-Gesamtnoten aller erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen der letzten drei bis fünf Jahre ein und desselben Studiengangs herangezogen.

ECTS-Noten werden nur dann errechnet, wenn in dem Studiengang aus mindestens sieben vollen Semestern Studienabschlüsse vorliegen und mindestens 30 Personen das Studium während des Berechnungszeitraums erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Berechnung erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Gesamtnoten aus den sechs Semestern, die dem letzten abgeschlossenen Semester vorausgingen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ von drei Jahren mit einem Semester Abstand zum Ausstellungszeitpunkt des Diploma Supplement ergibt. Um die Mindestzahl von 30 Absolventinnen/Absolventen zu erreichen, können bis zu zehn Semester in die Berechnung eingehen.

2. Notentabelle

Note	Leistungsanteil / %		
1,0	100	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	98		
1,2	96		
1,3	94		
1,4	92		
1,5	90		
1,6	88	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
1,7	86		
1,8	84		
1,9	82		
2,0	80		
2,1	78		
2,2	76		
2,3	74		
2,4	72		
2,5	70		
2,6	68	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	66		
2,8	64		
2,9	62		
3,0	60		
3,1	58		
3,2	56		
3,3	54		
3,4	52		
3,5	50		
3,6	48	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3,7	46		
3,8	44		
3,9	42		
4,0	40		
5,0	39-0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

3. Studiengangsspezifische Anlagen

In diesen Anlagen sind studiengangsspezifische Regelungen getroffen, insbesondere:

- Dauer und Gliederung des Studiums
- Zulassungsvoraussetzungen
- Abschlussbezeichnungen
- Sonderregelungen (z.B. Auslandssemester)
- Curriculum
- Modulkatalog:
 - Pflicht- und Wahlpflichtmodule
 - Semesterwochenstunden insgesamt je Semester
 - Semesterwochenstunden je Vorlesung
 - ECTS-Punkte insgesamt und pro Modul (Gewichtungsfaktor)
 - Fach- bzw. Modulbezeichnung
 - Form der Prüfungsleistung (z. B. Klausur, Studienarbeit)
 - Zeitpunkt der Prüfungsleistung (studienbegleitend, Klausur nach Vorlesungs-Ende)
 - Studiengangsemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme
 - Studiengangsemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss
 - Termin der Wiederholung (je Semester, je Studienjahr)
 - Information, ob eine mündliche Prüfung möglich ist
 - Angabe der Bewertung (N = Note, B = bestanden) und
 - Angabe der Prüfungsvorleistungen
- Zulassungsbedingungen für die Praxisphase
- Bearbeitungszeit Master-Abschlussarbeit

Bei Auflistung in Teilprüfungen sind folgende weitere Angaben erforderlich:

- Bezeichnung der Teilprüfung
- Gewichtungsfaktor der Teilprüfung
- Studiengangsemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme
- Studiengangsemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss und
- Gebühren

Im Fall, dass der Studiengang im Teilzeitstudium studiert werden kann, regeln die studiengangsspezifischen Anlagen folgendes:

- Modulabhängigkeitsplan (optional)
- Organisation des Teilzeitstudiums über eigene Studienpläne